



| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>Jugendamt</b><br>Tagesordnungspunkt: |                      | Drucksachen-Nr.: 2011-16/1348<br>Status: öffentlich<br>Datum: 13.05.2016 |      |          |
|--|----------------------|--|------|----------|
| Termin   | Beratungsfolge:      | Abstimmungsergebnis  |      |          |
|  |                      | Ja   | Nein | Enthalt. |
| 26.05.2016   | Jugendhilfeausschuss |  |      |          |
| 01.06.2016   | Kreisausschuss       |  |      |          |
| 16.06.2016   | Kreistag             |  |      |          |

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Erstellung einer "Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt"

**Sachverhalt:**

Die Kreistagsgruppe SPD – Bündnis 90/ Die Grünen – WFB stellte mit Schreiben vom 8. März 2013 den Antrag, eine Kooperationsvereinbarung Jugendamt - Landesschulbehörde zu erarbeiten.

Mit Beschluss des Kreistags vom 13.06.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung Jugendamt - Landesschulbehörde unter Hinzuziehung der entsprechenden Gremien auf dem schnellstmöglichen Weg auszuarbeiten und über den Sachstand bei der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu berichten.

Zum Ende des Jahres 2012 wurde der im Jahre 2011 begonnene Dialog mit der Landesschulbehörde wieder aufgenommen. Zwischen Jugendamt und den für den Landkreis zuständigen schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde wurde sich im Rahmen eines Arbeitstreffens am 03.04.13 darauf verständigt, dass

- eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich einer möglichst effizienten Zusammenarbeit innerhalb vorhandener Ressourcen themenbezogen und abschnittsweise erarbeitet werden soll (u. a. Aufzeigen der jeweiligen rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit im SGB VIII und NSchG, gegenseitiger Erwartungshaltungen, Klärung von Auftrags- und Zuständigkeitsfragen, Schnittstellen, Kooperationsprobleme, Lösungsmöglichkeiten in Einzelfällen)

und

- zu jedem Abschnitt eine Abstimmung stattfinden soll, zu der aus jeder Schulform eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter hinzugezogen werden soll. Die Landesschulbehörde wird entsprechende Schulleiter/innen benennen.

In einem ersten Schritt wurde die *Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung* erarbeitet. Der Entwurf dieser Kooperationsvereinbarung wurde in einem Treffen am 05.06.2013 zwischen den beteiligten Personen des Jugendamtes, den schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde und den Schulleitern bzw. Schulleiterinnen der verschiedenen Schulformen erörtert und abgestimmt. Darüber hinaus wurde sich darauf verständigt, dass das Jugendamt in Abstimmung mit der Landesschulbehörde eine Informationsveranstaltung für Schulleiter und Schulleiterinnen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung anbietet. Im Februar 2014 wurden in Bremervörde und in Rotenburg entsprechende Informationsveranstaltungen unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Bathke durchgeführt, an denen Schulleiter/innen, schulfachliche Dezernenten, Dezernent III und Leitungskräfte des Jugendamtes teilnahmen. Die Kosten für die Schulung hat der Landkreis getragen.

Die *Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung* wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2013 vorgestellt. Sie ersetzt die Vereinbarung aus 2008 und ist nach Unterzeichnung beider Vertragspartner mit Datum vom 11.11.2013 in Kraft getreten.

Im nächsten Schritt wurde in mehreren Sitzungen eine *Kooperationsvereinbarung bei erzieherischem Hilfebedarf und bei Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII* ausgearbeitet. Die endgültige Fassung wurde in einem Treffen am 18.06.2014 zwischen den beteiligten Personen des Jugendamtes, den schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde und den Schulleitern bzw. Schulleiterinnen der verschiedenen Schulformen erörtert und abgestimmt. Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2014 vorgestellt und ist nach Unterzeichnung beider Vertragspartner mit Datum vom 30.12.2014 in Kraft getreten.

In einem dritten Schritt wurde in mehreren Sitzungen eine *Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben* erarbeitet.

Schule und Jugendhilfe begleiten und unterstützen junge Menschen auf dem Weg in ihr Leben. Dabei ist Prävention integraler Bestandteil der Arbeit von Jugendhilfe und Schule. Präventive Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Kinder und Jugendliche sollen durch die Präventionsmaßnahmen Schutzfaktoren und Handlungskompetenzen entwickeln. Hierzu zählen die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Einübung des Widerstands gegen den Gruppendruck, das kompetente Handeln in Risikosituationen sowie der Erwerb von Wissen über Suchtmittel und die Konsequenzen ihres Gebrauchs.

Die Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben soll die bisherige Förderung von Schulen für Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention nach Nr. 1.2.7 der Verwaltungshandreichung 5.4 Förderung der Jugendarbeit ersetzen. Sie soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Der Vereinbarungsentwurf sieht vor, den prozentualen Anteil der Förderung von 20% auf 50% zu erhöhen sowie die förderfähigen Maßnahmen um die Themen Stärkung der Medienkompetenz und Förderung der Sozialkompetenz zu erweitern.

Gegenüberstellung:

Verwaltungshandreichung 5.4 - Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben

| <b>Förderung nach</b>             | <b>Verwaltungshandreichung 5.4</b>   | <b>Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben</b>  |
|-----------------------------------|--|---|
| Förderfähige Präventionsmaßnahmen | Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention  | Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention<br><br>Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz<br><br>Maßnahmen zur Förderung der Sozialkompetenz.   |
| Höhe der Förderung                | 20% der Gesamtkosten<br>max. 500 € pro Maßnahme<br><br>Überschreitet Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden. | 50% der Gesamtkosten<br>max. 500 € pro Maßnahme<br>max. Fördersumme pro Schule 1000 € pro Jahr<br><br>Überschreitet Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden. |
| Antragstellung bis                | 31.03. des Jahres  | 31.01. des Jahres   |
| Bewilligung bis                   | 31.05. des Jahres  | 01.03. des Jahres<br>vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung   |
| Verwendungsnachweis bis           | 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme. Für Maßnahmen, die im Dezember enden bis 31.01. des Folgejahres.   | 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme. Für Maßnahmen, die im Dezember enden bis 31.01. des Folgejahres.  |

Nach der Verwaltungshandreichung 5.4 haben in den Jahren 2013 bis 2016 durchschnittlich jährlich ca. 16 Schulen ca. 22 Anträge gestellt. Die durchschnittliche Förderung pro Maßnahme betrug ca. 300 €. Die Gesamtfördersumme betrug jährlich durchschnittlich ca. 6.500 €, im Jahr 2016 ca. 8.000 €.

Nach Einschätzung der Landesschulbehörde werden nach der neuen Vereinbarung künftig mehr Schulen Anträge stellen. Davon ausgehend, dass ca. 50% der Schulen im Landkreis (= 34 Schulen) Anträge auf Förderung stellen, wäre mit einem Fördervolumen zwischen ca. 20.000 € bis ca. 25.000 € jährlich zu rechnen.

Der Entwurf dieser Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – Jugendamt – und der Nds. Landesschulbehörde zur Förderung präventiver Aufgaben wird zugestimmt.

Luttmann